


An den  
Magistrat der Stadt Wien

Per E-Mail:  
post@ma58.wien.gv.at

  
Sachbearbeiterin

  
+43 1 521 52-302918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.381.638



## **Entwurf eines Wiener Landesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen vor Pflanzenschädlingen (Wiener Pflanzenschutzgesetz), Begutachtung; Stellungnahme**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird seitens des Bundesministeriums für Justiz – Stabsstelle Bereich Datenschutz zum oben genannten Gesetzesentwurf Folgendes angemerkt:

### Zu § 7 des Entwurfes:

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff).

Die vorliegende Bestimmung lässt hingegen völlig offen, welche konkreten personenbezogenen Daten zur Erreichung des – sehr weit gefassten – Zwecks („öffentliches Interesse an der Erhaltung der Pflanzengesundheit“) verarbeitet bzw. übermittelt werden dürfen. § 7 wäre daher – sowohl bezüglich Abs. 1 als auch bezüglich Abs. 2 – gemäß den Vorgaben des

Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu konkretisieren.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Überschrift und der Formulierung des Abs. 1 darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Verarbeitung“ gemäß der Begriffsdefinition in Art. 4 Z 2 DSGVO bereits „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“ umfasst.

29. Juni 2020

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt